

**Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur**



Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-13.465/0021-III/1/2011
SachbearbeiterIn: Dr. Josef Schmidlechner
Abteilung: III/1
E-Mail: josef.schmidlechner@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-3311/53120-813311
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und weitere Gesetze zum Dienst- und Besoldungsrecht geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2011); Ressortstellungnahme

Zum gegenständlichen Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2011 wird Stellung genommen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass die terminlichen Festlegungen einer vertiefenden Analyse entgegenstehen.

Zu Art. 1 Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. b BDG 1979) und Begleitregelungen:

Die vorgesehene Gleichschaltung des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft mit dem unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt verkennt die unterschiedlichen Maßstäbe in den beiden Regelungsbereichen. Während das Staatsbürgerschaftserfordernis der Sicherung des besonderen Verhältnisses der Verbundenheit zum Staat sowie der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten, die dem Staatsbürgerschaftsband typischerweise zugrunde liegen, dient (Gleichstellungen sollten daher auch nach den Intentionen der Novelle BGBl. Nr. 389/1994, RV 1506 der Beilagen, XVIII. GP, ausschließlich im Rahmen des primärrechtlich Gebotenen erfolgen), sind für den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt andere (etwa sozial-, arbeitsmarkt- oder familienpolitische) Motivationen maßgebend. Insofern ist daher nicht ersichtlich, wieso aus dem Zugang zum Arbeitsmarkt etwa für bestimmte Drittstaatsangehörige auch die Erfüllung/der Ersatz des Staatsbürgerschaftserfordernisses im Hinblick auf die Begründung des öffentlichen Dienstverhältnisses folgen sollte.

Zu Art. 1 Z 4 und 5 (§§ 14 und 14a BDG 1979):

Im geltenden Recht ist die Ruhestandsversetzung ein rechtsgestaltender Bescheid, mit dem die Statusänderung im Beamtenverhältnis bewirkt wird. Nach dem Entwurf handelt es sich bei einem Bescheid nach § 14 BDG 1979 um einen Feststellungsbescheid, bei dessen Vorliegen (in Verbindung mit weiteren Umständen) – wohl im Sinne einer Tatbestandswirkung des Bescheides – die Statusänderung kraft Gesetzes eintritt. Die Rechtswirkung des Bescheides ist dabei aber vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Dienstzuteilung (Weisung) abhängig; die

Relevanz des Bescheides für den Eintritt oder Nichteintritt der Ruhestandsversetzung ist damit vom weiteren Verhalten der dienstzuteilungsbefugten Stelle abhängig und damit in bedenklicher Weise reduziert.

Die Verschiebung des Eintritts der Ruhestandsversetzung um bis zu knapp vier Monate nach Bescheiderlassung verzögert die im Regelfall gebotene Nachbesetzung bzw. erhöht in jenen Dienstbereichen, in denen (wie im Schulwesen) eine Vertretung des im Vorfeld der Ruhestandsversetzung Abwesenden zwingend erforderlich ist, den Bedarf nach zusätzlicher Planstellenvorsorge für die „Überlappungszeiträume“.

An der Erledigung eines nach der Formulierung des § 14 Abs. 1 BDG 1979 auch zulässigen Antrages auf bescheidmäßige Feststellung, dass dauernde Dienstunfähigkeit nicht vorliegt, besteht kein Bedarf.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 20 Abs. 1 BDG 1979) und Parallelregelungen:

Zur Formulierung wird angemerkt, dass nicht die Ernennungserfordernisse (als Teil der Rechtsordnung) entfallen (können), sondern die Umstände, mit denen die Ernennungserfordernisse nach der genannten Bestimmung (ursprünglich) erfüllt worden sind.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 42 Abs. 4 BDG 1979):

Im ho. Vollzugsbereich besteht jedenfalls keine Praxis, sich des Verwendungsverbotese gemäß § 42 BDG 1979 „zu entledigen“. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Umstände im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 im Internet zu veröffentlichen, bedient eher die Neugier, als dass sie den Bedürfnissen einer sorgfältigen und verantwortungsbewussten Personalverwaltung, die vielfach der Vertraulichkeit unterliegende Aspekte zu behandeln hat, dienlich wäre; eine solche Verpflichtung wird daher abgelehnt.

Zu Art. 1 Z 17 (§ 59 Abs. 3 BDG 1979):

Fraglich erscheint, inwieweit die in den Erläuterungen erwähnten Freiwilligen Feuerwehren oder sozialpartnerschaftliche Organisationen als „Traditionsinstitutionen“ bezeichnet werden können. Im Entwurf bleibt unklar, ob das Merkmal „für Verdienste oder aus Courtoisie“ eine eigenständige Tatbestandsvariante umschreibt oder nur im Zusammenhang mit spezifischen Gebern (Staat, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Traditionsinstitutionen) Bedeutung entfaltet. Insgesamt erscheint die vorgeschlagene Regelung der Ehrengeschenke als regulatorisch überzogen.

Zu Art. 1 Z 28 und 38 (§ 101 Abs. 5 und § 123 Abs. 2 BDG 1979) und Parallelregelungen:

Begrüßt wird, dass bezüglich der Geschäftseinteilungen der Disziplarkommissionen eine bestimmte Kundmachungsform gesetzlich festgelegt wird, um die Unsicherheiten zu vermeiden, die mit der Anwendung der von der Judikatur geforderten „ortsüblichen Kundmachung“ verbunden sind. Ebenso positiv wird die Zusammenführung von Einleitungs- und Verhandlungsbeschluss gesehen.

Zu Art. 1 Z 44 (§ 128a BDG 1979):

Dem Interesse der fachlichen Kreise wird durch die Veröffentlichung von rechtskräftigen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission und der Berufungskommission ausreichend Rechnung getragen. Eine Ausweitung auf Entscheidungen der Disziplarkommissionen

erscheint aus ho. Sicht überzogen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die in den Erläuterungen angesprochene Einschränkung der Veröffentlichungspflicht durch die verfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zum Tragen kommen könnte. Die (ohnedies vorgesehene) Anonymisierung der Entscheidung kann damit nicht thematisiert sein.

Zu Art. I Z 44 (§ 128b BDG 1979):

Dem Wunsch nach statistischen Informationen über erstinstanzliche Disziplinarverfahren muss nicht mittels einer gesetzlichen Berichtspflicht Rechnung getragen werden. Auch hier erscheint der Entwurf überschießend.

Zu Art. 1 Z 52, Art. 2 Z 7 und Art. 5 Z 9 (§ 213 Abs. 9 BDG 1979, § 12f Abs. 2 GehG und § 49 LDG):

Die (undifferenzierte) Aufhebung des § 213 Abs. 9 BDG 1979 und des § 49 LDG bedarf für den Bereich der teilweisen Herabsetzung der Dienstverpflichtung von LeiterInnen von Schulen zusätzlicher über die in § 12f Abs. 2 GehG 1956 hinaus getroffenen Regelungen.

Bemerkt wird, dass nur für den Bereich der Berufsschulen ab einer bestimmten Schulgröße eine ständige LeiterInnenvertretung eingerichtet ist. Darüber hinaus stellt sich selbst bei Bestehen einer DirektorInstellvertretung die Frage, ob der aufgrund der Herabsetzung der Dienstverpflichtung von LeiterInnen eintretende Entfall deren Dienstleistung zur Gänze durch die eingerichtete Stellvertretung abgedeckt werden kann.

Die Leitung einer Schule ist im Regelfall auf eine weitgehende bzw. gänzliche Freistellung der Leiterin bzw. des Leiters von der Unterrichtsverpflichtung zur ganztägigen Wahrnehmung dieser Führungsfunktion insbesondere während der Zeit des an der Schule angebotenen Unterrichtes sowie der schulischen Tagesbetreuung zugeschnitten. Eine Freistellung der Leiterin bzw. des Leiters aufgrund einer Teilbeschäftigung bis zur Höhe der Hälfte der Dienstverpflichtung – gemäß § 50b BDG 1979 besteht hierfür zur Betreuung eines Kindes bis zu dessen Schuleintritt ein Rechtsanspruch – hat daher neben der anteiligen Kürzung der Leitungszulage zumindest weitgehend die Nichtwahrnehmung der zweiten Hälfte der einer Schulleitung zukommenden Dienstpflichten zur Folge. Schon aus diesem Grund erscheint für den Fall der aufgrund einer Herabsetzung der Dienstverpflichtung teilweisen Nichtwahrnehmbarkeit der Leitungsaufgaben an der Schule die vorübergehende Einrichtung eines weiteren (Teil-)leitungsorgans zur anteiligen Vertretung (im Ausmaß des durch die teilweise freigestellte Leiterin bzw. den teilweise freigestellten Leiter nicht mehr wahrnehmbaren Anteil an der ihr/ihm zur Leitung der Schule zugestandenen Zeitressourcen) für erforderlich.

Für eine solche Einsetzung einer weiteren im Umfang eines Teiles der Dienstverpflichtung einer Lehrkraft vorzusehenden Wahrnehmung von Leitungsfunktionen bedarf es jedoch ergänzender dienstrechtlicher Regelungen zur Betrauung, der Aufteilung der Leitungsaufgaben auf zwei Personen (insbesondere für den Fall, dass die Leiterin bzw. der Leiter auch eine Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen hat bzw. zur Aufteilung der Restlehrverpflichtung bei ab acht-klassigen Pflichtschulen freigestellten LeiterInnen von Pflichtschulen etc.) und zur Dienst-einteilung.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als primär betroffenes Ressort steht für fachliche Gespräche im Sinne der Vorbereitung möglicher Verbesserungen im Zuge dieses Rechtsetzungsverfahrens gerne zur Verfügung.

Zu Art. 1 Z 84 (Anlage 1 Z 12a BDG 1979):

Es ist sicherzustellen, dass Ergänzungen zur Anlage 1 Z 12 bezüglich der Bachelorabschlüsse nicht in den Anwendungsbereich der Anlage 1 Z 23.1 Abs. 5 BDG 1979 hineinwirken, da Veränderungen bezüglich der Anstellungserfordernisse für Lehrkräfte dem Gesamtreformvorhaben vorbehalten bleiben müssen.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 12c GehG) und Parallelregelungen:

Ist der Bezugsentfall (Ruhegenussentfall) die Konsequenz aus dem mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zwingend verbundenen Entfall der Dienstleistung oder des Versorgungsbedarfs, ist die Einschränkung auf Vorsatzdelikte nicht überzeugend.

Ferner wird angeregt, für den Fall des durch § 220b StGB ausgesprochenen Tätigkeitsverbotes über eine Lehrkraft einen Entfall oder jedenfalls eine Kürzung der Bezüge vorzusehen.

Zu Art. 5 Z 7 (§ 28 LDG):

Die in Abs. 2 und 3 vorgesehene Zuständigkeitsregelung stellt einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenz des Landesgesetzgebers dar. Die inhaltliche Kritik ist zu § 42 BDG 1979 formuliert.

Zu Art. 9 Z 4 (§ 7 Abs. 5 B-GIBG):

§ 9 Abs. 2 Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet private Arbeitgeber, in der Ausschreibung das Mindestentgelt anzugeben und auf eine allfällige Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen. Deklarierter Regelungszweck ist die Stärkung der Verhandlungsposition der Frau im Rekrutierungsprozess. Da im Bundesdienst Entgelte nicht verhandelbar sind, sondern sich zwingend aus den kundgemachten gesetzlichen Vorschriften ergeben, ist ein Nutzen der vorgeschlagenen Regelung nicht erkennbar; sie verursacht vielmehr einen vermeidbaren Aufwand.

Zu Art. 9 Z 7 (§ 20c B-GIBG):

Dem Wunsch nach statistischen Informationen betreffend die im Zusammenhang mit der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes geltend gemachte Ansprüche muss nicht mittels einer gesetzlichen Berichtspflicht Rechnung getragen werden. Auch hier erscheint der Entwurf überschießend.

Weiters wird seitens des BMUKK noch angeregt:Zu Ziffer 23.1 Abs. 2 der Anlage 1 zum BDG:

Für Lehrkräfte für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird in Ziffer 23.1 Abs. 2 lit. b der Anlage 1 zum BDG als erforderliche zweijährige Berufspraxis eine vor dem Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des Studiums der Wirtschaftspädagogik, jedoch nach Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zurückgelegte zweijährige facheinschlägige Berufspraxis gefordert. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass der für die nachfolgende Ablegung einer Berufspraxis maßgebende „Erstabschluss“ auch an einer gleichwertigen Fachhochschule erfolgen kann. Die an dieses Fachhochschulstudium anschließende Berufspraxis genügt jedoch nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Es wird daher ersucht, die in Z 23.1 Abs. 5 der Anlage 1 zum BDG bereits vorgesehene Berücksichtigung von Fachhochschulstudien auch auf diesen Anwendungsfall zu erstrecken.

Zu Art. 3, Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes:

Im Rahmen der mit BGBl. I Nr. 73/2011 erfolgten Novellierungen zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulunterrichtsgesetz wurde das Verwendungsbild der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen geschaffen und wurden diese wie die Erzieherinnen und Erzieher im Schulrecht verankert.

Das Aufgabengebiet und der Pflichtenkatalog der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen ist für den Bereich der Betreuung der SchülerInnen im Freizeitteil in der schulischen Nachmittagsbetreuung mit dem Aufgabengebiet und Pflichtenkatalog der für diese spezifischen Tätigkeiten an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ausgebildeten und diese Ausbildung mit einer Reife- und Diplomprüfung abschließenden (und damit auch zusätzlich zur Betreuung der individuellen Lernzeit) ErzieherInnen fast vollinhaltlich ident.

Im Unterschied zu den gemeinsam mit einer Reife- und Diplomprüfung eine Erzieherausbildung abschließenden ErzieherInnen werden die FreizeitpädagogInnen im Regelfall zwar über keine Reifeprüfung verfügen, sie sind jedoch zum Besuch eines für diesen Aufgabenbereich an den Pädagogischen Hochschulen einzurichtenden 60 ECTS umfassenden Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik verpflichtet.

Die im Rahmen der Schülerheime aber auch zur Betreuung der ganztägigen Schulformen für den Bereich der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches angestellten ErzieherInnen unterliegen den Bestimmungen des Lehrerdienstrechtes und es sollten diese Bestimmungen daher auch für die hinsichtlich der Betreuung des Freizeitbereiches dieselben Aufgaben verrichtenden FreizeitpädagogInnen entsprechend gelten. Diesbezüglich wird auch für die Frage der Besoldung der FreizeitpädagogInnen die Aufnahme ergänzender Bestimmungen im Abschnitt II des VBG, „Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt“ vorgeschlagen. Hierfür könnten für den Berufseinstieg die Ansätze der Entlohnungsgruppe I 3, nach erfolgreichem Abschluss des 60 ECTS umfassenden Hochschullehrganges sowie einer zusätzlichen Berufspraxis als FreizeitpädagogIn die Einreihung in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe I 2b 1 vorgesehen werden.

Zu Art. 15, Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes:


Entsprechend der Vorsehung der FreizeitpädagogInnen zur Betreuung des Freizeitbereiches an ganztägigen Schulformen sollte diese neue Personengruppe bei den zuständigen Personalvertretungsorganen in § 11 Abs. 1 Z 5 und § 13 Abs. 1 Z 3 B-PVG berücksichtigt werden.

Weiters wird die bereits mehrfach geäußerte Anregung, innerhalb des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes eine lehrverpflichtungsrechtliche Gleichbehandlung zwischen den AbteilungsvorständInnen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik mit den AbteilungsvorständInnen an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik vorzusehen, wiederholt.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur steht für fachliche Gespräche im Sinne der Vorbereitung möglicher Ergänzungen im Zuge dieses Rechtsetzungsverfahrens gerne zur Verfügung.

Wien, 3. November 2011
Für die Bundesministerin:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Y8/E/ELwlg/vAeHT4XM1VN9mFH5SPTsMm99fJ18vfQw94PMf5DpClon8VEUM8GVLvntSBEx5F7EIEtpkB1FimmOx/m6Oju/Bc8T6RC7yQ1miW599ihsfTky6KjlaF8bU2UwaagZWdo4N6Fc2HxDOynV+++kx+52AVFDIs+UkoWc=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-08T11:29:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	